KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Jagd
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
jagd.lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Version vom 11.03.2026

FRAGEN UND ANTWORTEN

Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung

Rechtsgrundlagen:
- Kantonales Jagdgesetz (KJSG, SRL 725) ab § 35 bis § 43 und
- kantonale Jagdverordnung (KJSV, SRL 725a) ab § 30 bis § 39

1 Verhütung von Wildschaden

Grundsatz: Wildschadenverhütungsmassnahmen als Präventionsmassnahmen müssen überall gemacht werden, wo Nutztiere und landwirtschaftliche Kulturen von Wildschaden bedroht sind. Dies beinhaltet auch kantonale und eidgenössische Wildschutzgebiete sowie Wildtierkorridore inkl. deren Freihaltezonen. Wenn keine Tiere geweidet werden und wenn die Kultur nicht mehr gefährdet ist, sind die Schutzmassnahmen zeitnah, d.h. innert Wochenfrist zu entfernen.

1.1 Wer muss Massnahmen zur Wildschadenverhütung treffen?

Vorab sind die Grundbesitzerinnen und -besitzer in der Verantwortung, die erforderlichen zumutbaren Schutzmassnahmen gegen Wildschaden zu treffen. (§ 36 Abs.1 KJSG und § 31 Abs. 1 KJSV) Die Ausführung durch andere Personen setzt das Einverständnis des Grundbesitzers oder der Grundbesitzerin voraus (§ 31 Abs. 2 KJSV).

1.2 Gibt es Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Wildschaden durch jagdbare Wildtiere?

An die Kosten für Material und Arbeit von Vorkehren zum Schutz von Wald und landwirtschaftlichen Kulturen können Beiträge geleistet werden. Bei Schutzmassnahmen von Erwerbsobstkulturen und Nutztieren werden nur Beiträge an das Material geleistet, hingegen nicht an die Arbeit zum Erstellen der Massnahmen (§ 32 Abs. 1 bis 3 KJSV).
Grundsätzlich leisten der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft nur Beiträge für Schutzvorkehren, welche von der Revierkommission vorgängig geprüft und empfohlen sowie von den Grundbesitzerinnen und -besitzern auch umgesetzt wurden (§ 37 Abs. 1 KJSG). Beiträge gibt es zudem nur für das Erstellen der Schutzmassnahmen. Die Kosten und Aufwände für den Unterhalt trägt in jedem Fall der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin (§ 32 Abs. 1 KJSV).

1.3 Welche Schutzmassnahmen werden nicht mit Beiträgen unterstützt?

Nicht beitragsberechtigte Schutzmassnahmen gem. § 33 Abs. 1 KJSV sind:
- Schutzvorkehren zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes (≤ 50 m zum Wald) angelegt werden.
- Schutzvorkehren, die zu einer Gefährdung von Wildtieren führen können (z.B. Flexinet und Ähnliches).

Des Weiteren werden die Revierkommissionen angehalten, in folgenden Fällen gemäss allgemeiner Praxis grundsätzlich keine Beiträge zu sprechen:

- Bei Kulturen, welche näher als 50m an den Wald angrenzen, so dass mit Wildschäden gerechnet werden muss und gleichzeitig kaum die Möglichkeit besteht, schadenstiftende Tiere durch jagdliche Abschüsse zu entnehmen.
- Beiträge für Zaunmaterial wie Drahtlitzen und Zaunpfähle, da dies ein Landwirtschaftsbetrieb in aller Regel bereits besitzt und mit den Beiträgen nicht indirekt neues Weidezaunmaterial finanziert werden soll.
- Grundsätzlich sollen für Massnahmen im Umfang von unter CHF 200.- keine Beiträge gesprochen werden, da diese dem Grundbesitzer / der Grundbesitzerin in der Regel zugemutet werden können und unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen.

1.4 Wie muss ich vorgehen, wenn ich Beiträge für Schutzmassnahmen beantragen möchte?

1. Der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin hat bei der Reviergemeinde ein Beitragsgesuch einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch an die Revierkommission weiter.
2. Die Revierkommission legt nach einem Augenschein mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die beitragsberechtigten Kosten fest. Bei Bedarf erlässt die Reviergemeinde einen anfechtbaren Entscheid.
3. Sind die empfohlenen Schutzvorkehren ausgeführt worden, bezahlen der Kanton und die Jagdgesellschaft ihre Beiträge an die Gemeinde. Diese leitet die Beiträge zusammen mit ihrem Anteil dem Grundbesitzer oder der Grundbesitzerin weiter.

1.5 Wie muss vorgegangen werden, wenn keine Revierkommission besteht?

Für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzter ändert sich am Vorgehen grundsätzlich nichts. Ein Beitragsgesuch muss immer bei der Reviergemeinde eingereicht werden. Werden sich alle Parteien (Gemeinde, Jagdrevier, Grundeigentümer und Kanton) einig, erübrigt sich eine Revierkommission. Ansonsten muss von der Gemeinde eine Revierkommission bestellt werden, welche eine anfechtbare Beitragsverfügung via Gemeinde erlässt.

1.6 Welche Art von Wildschutz-Zäunen sind erlaubt?

Wildschutz-Zäune müssen grundsätzlich alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen keine Gefährdung von Menschen und Tieren verursachen.
  Das heisst beispielsweise für Weidenetze, dass diese gut unterhalten und dauernd elektrifiziert sind sowie nur so lange stehen bleiben, wie Nutztiere darin gehalten werden. Weidenetze sollten idealerweise blau und nicht orange sein und starre senkrechte Streben haben. Blau wird durch die nur schwarz-weiss sehenden Wildtiere besser wahrgenommen als Orange. Dadurch kann die Gefahr von Unfällen mit Wildtieren stark verringert werden.
- Wildschutz-Zäune dürfen ohne Bewilligung grundsätzlich nur temporär und nur ausserhalb des Waldes errichtet werden. Ausserhalb des Waldes heisst in mind. 2 m Entfernung ab Stockmitte der äussersten Waldbäume. Temporär bedeutet, nur so lange wie notwendig, um Nutztiere oder eine Kultur zu schützen. Abräumung innert Wochenfrist, sobald ein Zaun nicht mehr benötigt wird. Falls in Einzelfällen dauerhafte Zäune notwendig und gerechtfertigt wären, um eine Kultur oder Nutztiere zu schützen, müssen die Möglichkeiten situationsspezifisch individuell angeschaut und beurteilt werden. In Freihaltezonen von Wildtierkorridoren sind dauerhafte Zäune in aller Regel bewilligungspflichtig.

Abb. 1: Fachgerecht erstellter und unterhaltener Elektrozaun zur wirksamen Abwehr von Dachsen.

1.7 Gelten in Freihaltezonen von Wildtierkorridoren andere Vorgaben?

Temporäre und somit bewilligungsfreie Wildschutz-Zäune dürfen und müssen auch in den Wildtierkorridoren und explizit auch in den Freihaltezonen Wildtierkorridor eingesetzt werden, um Nutztiere oder Kulturen zu schützen. Nach Möglichkeit soll die Weide/Kultur so angelegt werden, dass nicht die gesamte Freihaltezone verbarrikadiert wird. Da in diesen Korridoren die Durchwanderbarkeit für Wildtiere besonders wichtig ist, sind Litzen- oder Lattenzäune zu bevorzugen. Wenn, dann sollen nur Weidenetze mit starren senkrechten Streben und idealerweise mit blauen statt orangen Litzen/Streben verwendet werden.

2 Entschädigung von Wildschaden

2.1 Werden durch Wildtiere verursachte Schäden entschädigt?

Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welchen bestimmte jagdbare (Rothirsch, Gämse, Reh, Wildschwein, Baummarder) oder bestimmte geschützte Wildtierarten (Wolf, Luchs, Bär, Goldschakal, Steinadler, Biber, Fischotter, Murmeltier) verursachen, werden gemäss KJSG § 39 angemessen entschädigt, sofern der Anspruch auf Entschädigung nicht verfallen ist (siehe nachfolgende Aufzählung)

2.2 Wann fällt der Anspruch auf eine Entschädigung weg?

Die Entschädigung entfällt gemäss § 42 KJSG, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

a. wenn die erforderlichen zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Schutzmassnahmen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten wurden.
b. Wenn der Schaden durch Wildtiere angerichtet wurde, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind. Dies sind Dachs, Fuchs, Steinmarder, Saat- und Rabenkrähe, Star, Amsel.
c. wenn der Schaden in Gebieten oder an Örtlichkeiten innerhalb verpachteter Jagdreviere angerichtet wurde, wo die Jagd gemäss § 26 KJSG nicht ausgeübt werden darf.
d. wenn der Schaden den Bagatellbetrag von CHF 200.- nicht überschreitet.

2.3 Was ist unter Selbsthilfemassnahmen zu verstehen?
Das Jagdrecht sieht in § 38 KJSG und § 36 KJSV vor, dass Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer berechtigt sind, in ihren Gebäulichkeiten und in landwirtschaftlichen Kulturen der näheren Umgebung gegen folgende Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist: Dachs, Fuchs, Saat- und Rabenkrähe, Star, Amsel.
Als Selbsthilfemassnahme gilt das aktive Vergrämen, Fangen oder Erlegen von Wildtieren mittels Schusswaffe. Selbsthilfemassnahmen sind auf nicht bewaldetem Grund und Boden in einem Umkreis von 100 m um Wohn- und Ökonomiegebäude gestattet, welche dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sind.
Mit Ausnahme der Beköderung von Fallen zum Lebendfang dürfen im Rahmen von Selbsthilfemassnahme keine Tiere angelockt oder angeködert werden.
Während der Schonzeit der jeweiligen Tierarten sind Selbsthilfemassnahmen nicht erlaubt.
Für Selbsthilfemassnahmen dürfen nur die für die Jagd zulässigen Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel verwendet werden. Grundeigentümern ohne Jagdberechtigung wird jedoch dringend davon abgeraten, selbst Wildtiere zu töten, sondern sich auf das Vergrämen und Betreiben von Lebendfallen zu beschränken. Nach einem Fang kann die örtliche Jagdaufsicht oder der Jagdpächter / die Jagdpächterin das Wildtier fachgerecht erlegen.

2.4 Wer muss für eine Entschädigung von Wildschaden aufkommen?
Für eine berechtigte Entschädigung von Wildschaden, welcher durch jagdbare Tierarten in verpachteten Jagdrevieren unabhängig der Jahreszeit etc. verursacht wurde, muss gemäss § 40 KJSG grundsätzlich die örtliche Jagdgesellschaft aufkommen.
Für beitragsberechtigten Wildschaden, welcher durch geschützte Tierarten oder in nicht verpachteten Jagdrevieren oder in Wildschutzgebieten auch durch jagdbare Arten verursacht wurde, kommt gemäss § 41 KJSG der Kanton auf. In nicht verpachteten Jagdrevieren muss sich zudem die Gemeinde an den Kosten beteiligen.

2.5 Wie muss vorgegangen werden, um eine Entschädigung geltend zu machen?
Festgestellter Schaden muss gemäss § 38 und 29 KJSV umgehend der örtlichen Jagdgesellschaft respektive der Dienststelle lawa (je nachdem, wer gemäss Frage 2.4 schadenersatzpflichtig ist) mitgeteilt werden, auch wenn keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden soll oder kann. So kann die Jagdgesellschaft oder der Kanton beraten oder mithelfen, weiteren Schaden durch zumutbare Schutzvorkehren oder jagdliche Massnahmen zu verhindern.
Eine Entschädigungsforderung muss anschliessend direkt bei der Jagdgesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
Diese muss dann mit der DS lawa Kontakt aufnehmen. Zusammen mit dem/der Geschädigten wird die berechtigte Entschädigungshöhe ermittelt. Für die Ermittlung der Entschädigung kommen vor allem die aktuellen Einschätztabellen zur Anwendung, daneben aber auch Ansätze und weitere Grundlagen des Kantons gemäss üblicher Praxis. Einschätzungen von externen Schadenschätzenden werden nur berücksichtigt, wenn seitens Kanton vorgängig ein entsprechender schriftlicher Auftrag dafür erteilt wurde.

2.6 Was passiert, wenn keine Einigung über die Schadenhöhe gefunden wird?
Kommt mit dem oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schätzungskommission. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig (§ 43 KJSG).